

Spezialbedingungen für Zurich Invest Certificate

Ausgabe 4.2024

Die Spezialbedingungen für **Zurich Invest Certificate** (nachfolgend «Spezialbedingungen») regeln ergänzend die Beziehung zwischen dem Kunden, der Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG (nachfolgend «Bank») und Zurich. Soweit die Spezialbedingungen keine Regelung enthalten, dienen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank ergänzend einer klaren Regelung der Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank.

Mit dem Begriff «Zurich» sind sowohl die Zurich Invest AG als auch die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten inklusive Mitarbeiter gemeint.

Der Kunde beantragt den Vertragsabschluss mit Zurich über die Beratung und Abwicklung von Anlagegeschäften. Die dazugehörige Verwahrung soll durch die Bank erfolgen. Aus diesem Grund wird zwischen dem Kunden und der Bank ein Vertrag über die Besorgung der Konto- und Depotführung durch die Bank abgeschlossen.

Dieser Vertrag gilt für alle unter dieser Kundennummer geführten Konten und Depots. Die Bank wird ermächtigt, so viele Abwicklungskonten und Depots zu eröffnen, wie nötig sind, um den Geschäftsablauf zu gewährleisten.

Allgemeiner Teil

1. Dienstleistung und Haftung

Die Bank erbringt gegenüber dem Kunden zu keinem Zeitpunkt eine Anlageberatungsdienstleistung und auch keine Steuer-, Vorsorge-, Versicherungs- oder Rechtsberatung jeglicher Art. Sie führt lediglich die vom Kunden erteilten Aufträge aus und übernimmt eine reine Abwicklungsfunktion (Execution Only).

Die Bank hat gegenüber dem Kunden keine Anlageberatungspflicht. Seitens der Bank erfolgt zu keinem Zeitpunkt eine Überprüfung der vom Kunden getroffenen Anlage- und Produktentscheidungen resp. der vom Kunden gewählten Anlagestrategie auf ihre Geeignetheit/Angemesseneheit. Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden ist auf Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Bank beschränkt. Der Kunde wird ausschliesslich von Zurich beraten. Zurich erbringt ihre Anlageberatungsdienstleistungen als eigene Leistungen, und jede Haftung der Bank für die Dienstleistungen von Zurich ist ausgeschlossen. Der von Zurich beratene Kunde trifft den definitiven Anlageentscheid unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (inkl. Liquiditätsreserven), seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Wertpapiergeschäften sowie seiner Anlageziele (Lebensziele, finanzielle Ziele) und Risikobereitschaft selbst.

Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses kann keine Gewähr übernommen werden, d. h. weder Zurich noch die Bank haften für den finanziellen Erfolg.

2. Informationen zum Datenschutz/Entbindung vom Bankkundengeheimnis und Berufsgeheimnis

Die Bank und Zurich sind je für ihre Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Kundenbeziehungen eigenständig verantwortlich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank personenbezogene Daten von Kunden zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und zu weiteren Zwecken verarbeitet. Die Datenschutzerklärung der Bank informiert über die Erfassung, die Nutzung und den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden durch die Bank sowie die diesbezüglichen Rechte des Kunden unter den relevanten Datenschutzbestimmungen. Die jeweils geltende Datenschutzerklärung der Bank ist unter

www.lienhardt.ch/datenschutzerklaerung publiziert. Der Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post zugestellt wird. Bei Fragen zum Datenschutz steht die Bank dem Kunden zur Verfügung.

Die Bank ist berechtigt, Zurich sowie die von dieser zur Verarbeitung ihrer Geschäfte beigezogenen Dienstleister und Substituten (nachfolgend «Datenempfänger») über sämtliche Kundendaten zu informieren. Im Falle der Verschmelzung, Umstrukturierung, Übernahme oder vergleichbarer gesellschaftsrechtlicher Veränderungen der Datenempfänger gilt diese Ermächtigung auch bezüglich deren Rechtsnachfolger. Die Datenempfänger sind verpflichtet, gegenüber Dritten Verschwiegenheit über den Inhalt der ihnen zur Verfügung gestellten Kundendaten zu bewahren und sie in keinem sachfremden Zusammenhang zu verwenden.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch die Datenempfänger entstanden sind.

Die Bank ist berechtigt, den Datenempfängern Kundendaten sowohl innerhalb der Schweiz als auch im Ausland zur Verfügung zu stellen. Da die Bank den Datenempfängern die Kundendaten unter anderem über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (das Internet) zur Verfügung stellt, werden diese Daten regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies kann auch für eine Datenübermittlung gelten, wenn sich der Sender und der Datenempfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Absender und Datenempfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Datenempfänger ist deshalb für einen Dritten möglich. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes kann nicht gewährleistet werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Zurich im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten bearbeitet, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datschutz@zurich.ch bezogen werden.

Zurich behält sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten – ggf. einschliesslich von Gesundheitsdaten – an Dritte weiterzugeben.

Der Kunde verpflichtet sich, Dritte, deren Personendaten er Zurich übermittelt, über die Bearbeitung ihrer Personendaten durch Zurich zu informieren.

Das geltende Recht verpflichtet die Bank, ihre Mitarbeiter und ihre Beauftragten sowie die Zurich Invest AG, ihre Mitarbeiter und ihre Beauftragten, nicht öffentlich zugängliche Information über die Geschäftsbeziehung und die Transaktionen des Kunden («kundenbezogene Information») vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat Kenntnis davon, dass die anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder Verträge gewisse Ausnahmen vorsehen, in welchen die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten keine Geltung haben.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank und die Zurich in Zusammenhang mit der Erbringung von ihren jeweiligen Dienstleistungen zusammenarbeiten, und in diesem Zusammenhang kundenbezogene Information z.B. um Transaktionen durchzuführen, um administrative Arbeiten zu erledigen, oder um gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Pflichten nachzukommen, soweit nützlich übermitteln.

Dies erfolgt insbesondere zum Zweck einer umfassenden und effizienten Kundenbetreuung sowie der Information über das Dienstleistungsangebot von Konzerngesellschaften. **Der Kunde entbindet in diesem Umfang die Bank und die Zurich von der Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Bankkunden- und Berufsgeheimnis), soweit diese Anwendung finden.**

3. Länderbezogene Restriktionen

Der Vertragsschluss bzw. der Verkauf von Anlagen ist ausschliesslich für Personen mit Domizil in der Schweiz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Anlagen nicht für den Verkauf an US-Personen im Sinne der Gesetzgebung der USA bestimmt sind.

Zurich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

4. Konditionen

Nebst der Ausgabekommission, welche einmalig bei Vertragsabschluss durch den Kunden zu entrichten ist und via die Emittentin über eine Laufzeit von maximal 6 Monaten belastet wird, erheben die Bank und Zurich für ihre Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Tarifen. Diese Gebühren werden direkt von der Emittentin innerhalb der Zertifikatstruktur erhoben. Weitere Angaben zu Gebühren und Kosten finden sich im Dokument «Preisverzeichnis und Konditionen».

Diese Tarife können von der Bank bzw. Zurich jederzeit abgeändert werden. Die Bank bzw. Zurich können für Dienstleistungen, die bisher gebührenfrei erbracht worden sind, jederzeit eine Entschädigung verlangen.

5 Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte

Für Informationen, wie mit nachrichtenlosen Vermögen umgegangen wird, verweisen wir auf die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom Juli 2022 über die Behandlung von kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien).

Produktspezifischer Teil

1. Funktionalitäten Zurich Invest Certificate

Das Depot Zurich Invest Certificate dient der Zeichnung, Rückzahlung und der Aufbewahrung von Zertifikaten.

Das Depot wird in Schweizer Franken geführt.

2. Zugelassene Depotwerte

Im Zurich Invest Certificate können nur Zertifikate geführt werden, die von der Bank und Zurich hierzu zugelassen sind. Zurich gibt dem Kunden die zugelassenen Depotwerte auf geeignete Weise bekannt. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden in das vom Kunden ausgewählte Zertifikat investiert. Die Bank hat jederzeit das Recht, die Palette der zugelassenen Zertifikate zu erweitern, abzuändern oder einzuschränken, sofern insbesondere technische, rechtliche, regulatorische, betriebswirtschaftliche oder administrative Belange dies erfordern.

3. Ausführung von Aufträgen

Sämtliche Aufträge müssen Zurich schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind an Zurich Invest AG Vorsorge & Investment Operations, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich bzw. an invest@zurich.ch zu richten.

Zeichnungsaufträge, die ausserhalb der vereinbarten Zeichnungsfrist eintreffen, können nicht ausgeführt werden.

4. Zahlungen und Investitionen

Die bei der Bank in der vereinbarten Zeichnungsfrist eingegangenen Zahlungen des Kunden werden zum produktspezifischen Zeichnungstermin angelegt. Für eventuelle Verzögerungen bei der Investition übernimmt die Bank, vorbehaltlich Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit, keine Haftung. Für die Zeit zwischen Zahlungseingang und Anlageinvestition erhält der Kunde keinen Guthabenzins. Der Kunde leistet die Zahlung durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto. Bareinzahlungen sind nicht möglich.

5. Erträge aus Zertifikaten

Allfällige Erträge aus Zertifikaten (z.B. Zinsen usw.) werden unverzinst auf das Bankkonto des Kunden verbucht.

6. Rückzahlung von Zertifikaten

Rückzahlungen der Zertifikate werden auf das Bankkonto des Kunden verbucht und werden nicht verzinst. Der Kunde wird mit einer Abrechnung über die Rückzahlung informiert.

7. Verfügbarkeit, Rückzüge, Mindestrestbeträge

Der Kunde hat grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit, Verkäufe auf seinem Zurich Invest Certificate ausführen zu lassen. Solche Verkaufsaufträge werden in der Regel nach Auftragseingang zum nächst möglichen Handelstermin an einem Sekundärmarkt ausgeführt. Vorbehalten bleiben zusätzlich spezielle Kündigungsfristen und Verzögerungen bei Anlagen, deren Rücknahme/Verkauf (vorübergehend) ausgesetzt ist. Depotwerte mit ausserordentlich langen Rücknahmefristen können die Verfügbarkeit auf mehrere Monate hinaus verzögern. Die Auslieferung von auslieferungsfähigen Depotwerten ist gegen eine Gebühr und nur für ganze Handelseinheiten möglich. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen können Teilauszahlungen aus den Depotwerten nur vorgenommen werden, sofern der verbleibende Wert CHF 1'000 nicht unterschreitet.

8. Auflösung/Saldierung

Der Kunde hat das Recht, sein Depot ganz oder teilweise jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Auflösung ist der Bank oder Zurich schriftlich mitzuteilen. Bei Auflösung verkauft die Bank den Anlagebestand in der Regel am nächsten produktspezifischen Handelstag (vorbehältlich der Ruhe- und Feiertagsregelungen der internationalen Börsen und der Bank und vorbehältlich kunden- oder bankseitig veranlasster Transaktionen) und überweist nach Erhalt den Erlös nach Anweisung des Kunden.

Die Bank hat unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen das Recht, das Depot mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Wert der Depotwerte weniger als CHF 1'000 beträgt. Barauszahlungen des Verkaufserlöses bzw. des nicht investierten Kapitals sind nicht möglich (dies gilt auch für Teilverkäufe).

9. Kosten, Gebühren

Alle Kosten und Gebühren fallen innerhalb des Zertifikates an. Weitere Angaben zu diesen Gebühren sind im KID zu finden (Ausgabekommission und laufende Kosten, sog. fee).

10. Entschädigungen

Zurich Invest AG und die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG sowie deren selbständige Unternehmer-Generalagenten erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verkauf und Vermittlung von Anlageprodukten im Rahmen des Zurich Invest Certificate Entschädigungen für die vermittelten Geschäfte mit Anlageprodukten, welche von Emittenten und der Zurich Invest AG stammen. Beim Zurich Invest Certificate liegt die einmalige Entschädigung bei Abschluss 2.9% des investierten Volumens (2.8% aus den belasteten Einstiegskosten) und die jährlich wiederkehrende Entschädigung, welche die Zurich Invest AG erhält, zwischen 0.5% und 1.5% des investierten Volumens.

Ein Teil der Entschädigung kann den Mitarbeitern der Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständigen Unternehmer-Generalagenten als Bestandteil ihrer variablen Vergütung weitergegeben werden.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass der Erhalt solcher Entschädigungen einen potentiellen Interessenkonflikt begründet, insbesondere, indem solche Entschädigungen für die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten einen Anreiz setzen können: Anlageprodukte auszuwählen, für deren Vertrieb Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten sowie Zurich Invest AG überhaupt Vergütungen erhalten (also z. B. Fonds anstelle von Direktanlagen zu wählen); teurere Anlageprodukte zu wählen, für die die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten sowie Zurich Invest AG höhere Entschädigungen erhalten als bei anderen Anlageprodukten (also z.B. bestimmte Fondsarten oder Fondsanbieter anderen vorzuziehen). Die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten sowie Zurich Invest AG nehmen ihre Treuepflicht in jedem Fall wahr und stellen durch organisatorische Massnahmen sicher, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben, wenn im Rahmen oder als Folge von Entschädigungen Interessenkonflikte auftreten.

Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Ablieferung/Gutschrift von Entschädigungen, welche Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und deren selbständige Unternehmer-Generalagenten und die Zurich Invest AG erhalten und ist damit einverstanden, dass diese einbehalten werden dürfen.

11. Steuerfolgen beim Kunden

Sämtliche gegenwärtigen und künftigen in- und ausländischen Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung, der Aufbewahrung sowie Auslieferung von Depotwerten etc. gehen – zwingende gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zulasten des Kunden. Zurich erbringt keine steuerrechtliche Beratung. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Steuerfolgen selbst abzuklären respektive abklären zu lassen. Steuern und Abgaben, insbesondere Quellensteuern und Stempelabgaben, auf die Anlagen und Erlöse sowie sämtliche Gebühren gehen ebenfalls zulasten des Kunden.

12. Änderungen der Spezialbedingungen

Die Bank und Zurich behalten sich Änderungen dieser Spezialbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 4 Wochen nach Versand, jedenfalls aber ab der ersten Nutzung des Zurich Invest Certificate durch den Kunden, als von ihm genehmigt. Stimmt der Kunde den Änderungen nicht zu, kann Zurich oder die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden.

13. Wichtige Risikohinweise für die Kommunikation

13.1 Kommunikation per Telefon

Es gelten nachstehende Bestimmungen: Transaktionsaufträge (z.B. Kauf, Verkauf, Ein- und Auszahlungen) sind nicht möglich. Der Kunde hat die per Telefon an die Zurich gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefon an die Zurich erteilten Aufträge (z.B. Bestellung Vermögensauszug, Anforderung von Dokumenten) ausschliesslich an die Telefon-Nummer +41 (0)44 628 22 88 zu richten. Die von Zurich ausgehende Kommunikation per Telefon ergeht an die vom Kunden oben angegebene(n) Telefon-Nummer(n).

13.2 Elektronische Kommunikation

Das Internet ist ein öffentliches, für jedermann zugängliches Netzwerk, so dass die Nutzung des Internets als Kommunikationsmittel verschiedene Risiken birgt. Insbesondere können über das Internet übertragene Daten nicht wirksam vor einem Zugriff oder Angriff durch Unbefugte geschützt werden. Das Internet ist daher unter Umständen kein geeignetes Medium zur Übertragung von vertraulichen Informationen und Geschäftsdaten, weil die Gefahr besteht, dass diese von Unbefugten gelesen, manipuliert, zurückgehalten, gelöscht oder anderweitig bearbeitet oder verwendet werden können. Selbst bei der Übertragung öffentlich zugänglicher Informationen ist stets zu beachten, dass Absender und Empfänger ermittelt werden können und ein Dritter daraus die Existenz einer geschäftlichen Beziehung ableiten könnte. Da Zurich den Übermittlungsweg von via Internet versandten Informationen nicht bestimmen kann, sind solche Mitteilungen als grenzüberschreitende Übermittlungen zu betrachten. Weder kann die Echtheit von elektronisch eingehenden Nachrichten überprüft werden, noch können Fälschungen erkannt oder der Absender mit Gewissheit bestimmt werden. Bis zum Eingang einer elektronisch übermittelten Nachricht (insb. per E-Mail) beim Empfänger können Verzögerungen auftreten, und die elektronische Nachricht kann im Postfach des Empfängers übersehen werden.

13.3 Für die Kommunikation per E-Mail gilt:

Der Kunde hat die per E-Mail an Zurich gerichtete Kommunikation bzw. die per E-Mail an Zurich erteilten Aufträge ausschliesslich an invest@zurich.ch zu senden. Die von Zurich ausgehende Kommunikation per E-Mail ergeht an die vom Kunden oben angegebene E-Mail-Adresse.

13.4 Gemeinsame Bestimmungen für die elektronische und telefonische Kommunikation:

Der Kunde ist damit einverstanden, dass nicht nur er, sondern auch durch ihn autorisierte Bevollmächtigte mit Zurich elektronisch (insb. per E-Mail) oder telefonisch kommunizieren bzw. ihr unter Verwendung von Telefon und elektronische Kommunikationsmitteln Aufträge erteilen können. Der Kunde ist sich

der mit der Verwendung von Telefon und elektronischen Kommunikationsmitteln wie insb. E-Mail verbundenen Risiken (insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Überprüfbarkeit der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person, Echtheit von Unterschriften und anderen Informationen, etc.) bewusst. Zurich haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, die von ihr oder an sie via Telefon oder elektronisch übertragen werden.

Es liegt im Ermessen von Zurich, inwiefern sie die ihr via Telefon oder elektronisch eingehende Kommunikation bzw. die ihr via Telefon oder elektronisch erteilten Aufträge beachtet. Zurich kann die rechtzeitige Ausführung eines ihr via Telefon oder elektronisch erteilten Auftrages nicht gewährleisten. Aufträge, die Zurich via Telefon oder elektronisch erteilt wurden, können durch Zurich jederzeit abgelehnt werden, und es liegt im Ermessen von Zurich, ob sie die ihr via Telefon oder elektronisch erteilten Aufträge nicht oder erst nach erfolgter Überprüfung der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person ausführt. Zudem kann Zurich die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels (insbesondere im Falle von vermögensrelevanten Aufträgen) verlangen. Zurich führt ihr per Telefon oder elektronisch erteilte Aufträge nach Anweisung des Kunden aus.

Der Kunde kann nur dann von einer Auftragsannahme ausgehen, wenn er von Zurich eine entsprechende Bestätigung oder Rückmeldung erhält. Eine Haftung von Zurich hierfür besteht nicht.

Eine Haftung von Zurich für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (Gewinnausfall, Forderungen Dritter etc.), die dem Kunden oder seinem Bevollmächtigten durch die Kommunikation per Telefon und/oder per elektronischen Kommunikationsmitteln (insb. E-Mail) bzw. durch

die Ausführung, Nichtausführung oder nicht korrekte Ausführung eines von Zurich via Telefon oder elektronisch erteilten Auftrages oder aufgrund von Übertragungsfehlern, technischen Störungen, Betriebs- oder anderen Unterbrechungen, Verzögerungen, Manipulationen, Unzulänglichkeiten (nicht erkannte Fälschungen, Fehler, Verspätungen, Entstellungen, Missverständnisse, Einsichtnahme durch unbefugte Dritte, Mitteilungsverluste, Unvollständigkeits-, Irrtümer, Doppelausfertigungen etc.), Missbrauch oder rechtswidrigen Eingriffen in Kommunikationsmittel und -anlagen oder in das Bankensystem entstehen oder in anderer Weise mit der Nutzung von Telefon bzw. elektronischen Kommunikationsmitteln in Zusammenhang stehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter von Zurich oder Personen, die Zurich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Zurich und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Beruhend nicht autorisierte Aufträge auf der Verwendung von Telefon oder elektronischen Kommunikationsmitteln und entstehen der Bank hierdurch Schäden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens. Der Kunde befreit Zurich im Rahmen der Kommunikation per Telefon und elektronischen Kommunikationsmitteln von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses sowie von den Bestimmungen des Datenschutzrechts.

13.5 Änderungen der Bestimmungen zu «Wichtige Risikohinweise für die Kommunikation»

Zurich behält sich Änderungen dieser Bestimmung vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 4 Wochen nach Bekanntgabe, jedenfalls aber ab dem ersten Kundenauftrag nach Bekanntgabe, als von ihm genehmigt. Stimmt der Kunde den Änderungen nicht zu, kann Zurich und die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden.

